

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2265/92 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1992

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 942/92 zur Einstellung des Sardellenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 942/92 der Kommission⁽³⁾ wurden die Sardellenfänge in Gewässern des ICES-Bereiches VIII durch Schiffe, die die französische Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, verboten.

Spanien hat Frankreich am 3. Juli 1992 6 000 Tonnen Sardellen in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII

übertragen; daher soll die Sardellenfischerei in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII durch Schiffe, die die französische Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, wieder zugelassen werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 942/92 ist daher aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 942/92 wird hiermit aufgehoben.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1992

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 101 vom 15. 4. 1992, S. 42.